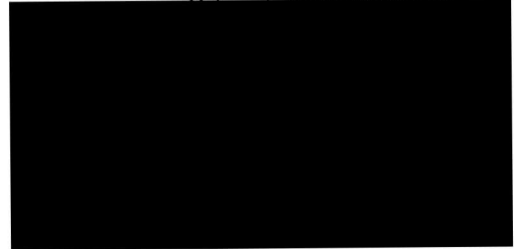




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



DATUM Berlin, 29. Juni 2020

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Gesetzentwürfe, die das Transsexuellengesetz (TSG) ersetzen
BEZUG: Ihr Antrag vom 13. Juni 2020

Sehr geehrte/r Frau/Herr Caesar,

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 13. Juni 2020 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2020 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um

- „alle fertiggestellten oder sich noch in Arbeit befindenden Gesetzentwürfe, die das TSG (Transsexuellengesetz) ersetzen oder ergänzen sollen“,
- „alle Verlaufs- und Kommentiertenfassung dieser Entwürfe“,
- „alle Gutachten zu diesen Entwürfen[...]“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

III.

a) Der vom BMJV und Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in gemeinsamer Federführung unter dem 15. Mai 2019 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags wurde auf der Website des BMJV veröffentlicht. Einem individuellen Informationszugang bedarf es insoweit nicht, vgl. § 9 Absatz 3 IFG.

Im Übrigen ist das BMI für das TSG und dessen Reform federführend zuständig; die gemeinsame Federführung bezieht sich nur auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren „Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“.

b) Zu den von Ihnen erbetenen Dokumenten zu dem noch nicht abgeschlossenen Verfahren „Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags“ kann Ihnen aus nachfolgenden Gründen kein Zugang gewährt werden:

aa) Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

bb) Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG schützt den behördlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, mithin die genannten entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen, solange die behördlichen Überlegungen und Beratungen noch andauern.

Beide Ausschlussgründe liegen hier vor. Die Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs zu allen „fertiggestellten oder sich noch in Arbeit befindenden Gesetzentwürfen, die das TSG (Transsexuellengesetz) ersetzen oder ergänzen sollen“, und allen „Verlaufs- und Kommentiertenfassung dieser Entwürfe“ sowie zu allen „Gutachten zu diesen Entwürfen“ zum jetzigen Zeitpunkt hätte nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen im Hinblick auf künftige Ressortabstimmungen, denn das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der hierzu erforderliche unbefangene und freie Meinungs-austausch inklusive einer offenen Meinungsbildung auf sämtlichen Ebenen einschließlich der Ressortebene wäre erheblich gefährdet, wenn die hierzu vorgenommenen Überlegungen vor Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden würden.

Der beantragte Informationszugang kann daher derzeit nicht gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjbund.de. Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.